

# Satzung

## Schalcker Fan-Club Attacke Lünen e.V.

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen Schalcker Fan-Club Attacke Lünen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz e.V. führen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet jeweils am 31. Juli.

### § 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, soweit es im Bereich seiner Möglichkeit liegt, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V., zu unterstützen.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die die Interessen des Vereins vertritt. Über eine Aufnahme, die bei einer Mitgliederversammlung mündlich vorgebracht werden kann, entscheiden die Mitglieder. Bei dieser Wahl reicht die einfache Mehrheit. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsabschluß beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

### § 5 Vorstand

- A) Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.  
Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem Kassierer
  - c) dem Kassenprüfer
  - d) dem Protokollführer
  - e) dem Materialwart
- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

## § 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- B) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

## § 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Monatsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung, die so lange besteht, bis die Mitgliederversammlung eine neue beschließt, festgesetzt. Der Beitrag ist monatlich per Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag auf das Vereinskonto zu entrichten. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## § 8 Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch im Fall des § 7.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst vor Saisonbeginn stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlußfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

#### § 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Jugendabteilung des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V. zugute kommen.